



VERTRAG

über die Ablösung der Stellplatzpflicht - Stellplatz-Ablösungsvertrag -

zwischen

der Gemeinde Kuchen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Rößner
-nachstehend „Gemeinde“ genannt-

und

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 37 Landesbauordnung zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen die Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung der Gemeinde vom 31.03.2025 zugrunde.

§ 2

Ablösungsbetrag

Der Bauherr hat mit Datum vom _____ eine Baugenehmigung für _____ auf dem Flurstück Nr. _____ in Kuchen beantragt.

Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach Mitteilung der Baurechtsbehörde _____ Stellplätze notwendig. Hiervon kann der Bauherr _____ Stellplätze nicht/ nur unter großen Schwierigkeiten herstellen.

Der Bauherr verpflichtet sich für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze

einen Ablösungsbetrag von 8.000 ,-- EUR je Stellplatz
(in Worten: achttausend Euro)

insgesamt also _____ EUR
in Worten: - _____ EUR)

an die Gemeinde Kuchen zu bezahlen.

§ 3
Verwendungszweck

Der Ablösungsbetrag dient der Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen in der Gemeinde.

§ 4
Nutzung der Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen. Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5
Fälligkeit

Der Ablösungsbetrag ist mit Abschluss dieses Vertrags fällig.

§ 6
Zustimmungserklärung

Die Gemeinde erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 37 Abs. 6 der Landesbauordnung zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösungsbetrags gemäß § 2 dieses Vertrags zu erfüllen. Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt unter der Bedingung, dass von der Baurechtsbehörde in die Baugenehmigung folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird:

„Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine Bestätigung der Gemeinde Kuchen vorliegt, dass der Ablösungsbetrag nach § 2 des Vertrags mit der Gemeinde Kuchen vom bei der Gemeinde Kuchen eingegangen ist.“

§ 7
Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrags verlangen,

1. wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
2. wenn sie nach § 62 Landesbauordnung erlischt,
3. wenn sie zurückgenommen wird oder
4. wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Gemeinde eine Bestätigung der Baurechtsbehörde vorlegt, dass ihr gegenüber über die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.

Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

**§ 8
Rechtsnachfolge**

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Gemeinde unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 37 Abs. 6 Landesbauordnung nur unter der weiteren Bedingung erteilt wird, dass die Pflichten des Bauherrn gemäß §§ 2 und 5 dieses Vertrags von der Baurechtsbehörde als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

**§ 9
Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrags durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entsprechende Regelung zu ersetzen.

**§ 10
Ausfertigungen**

Dieser Vertrag wird 4-fach ausgefertigt.
Der Bauherr erhält 1 Fertigung, die Gemeinde 2 Fertigungen.
1 Ausfertigung geht an die Baurechtsbehörde.

Kuchen,

Kuchen,

Für die Gemeinde:

Bauherr: